

Gewerbeförderung – Richtlinien (Gültig ab 01.10.2019)

Die Gewerbeförderung gilt nicht für Betriebe die in einem Interkommunalen Betriebsgebiet (z.B. Steinhauften) ihren Standort haben.

Ausgenommen 1 (Lehrlingsförderung) und 4 (Investitionszuschuss + Zinsenzuschuss)

1) Lehrlingsförderung:

- * Hollensteiner Betriebe die Lehrlinge einstellen, erhalten pro Lehrplatz einen Betrag von
€ 220,- für das erste Lehrjahr,
€ 150,- für das zweite Lehrjahr

Die Auszahlung der Lehrlingsförderung erfolgt nach vollendetem Lehrjahr.

2.) Förderung von Betriebsneugründungen

- * Rückerstattung der entrichteten Kommunalsteuer
 - für das erste Jahr 100%,
 - für das zweite Jahr 80 %
 - für das dritte Jahr 60 %
 - für das vierte Jahr 40 %
 - für das fünfte Jahr 20 %
- ~~* 100% Rückerstattung der Aufschließungskosten entfällt~~
Aufschließungskosten werden nicht gefördert.

3.) Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze:

- * (Möglich ab dem 6. Jahr nach Betriebsgründung)

* Höhe und Art der Förderung:

Erhöht sich die erklärte Kommunalsteuer eines Jahres um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr, wird ein Nachlass von 33% auf die erhöhte Kommunalsteuer gewährt.

Bei Steigerung um 20% oder mehr beträgt der Nachlass 50% von der Erhöhung.

Der Förderbetrag wird auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,- gelangen nicht zur Auszahlung.

Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0,- erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 50%.

Eine Förderung von Betriebsneugründungen gemäß Punkt 2) schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Punkt 3 aus, Beantragung ist erst für das 6. Jahr nach Neugründung möglich.

4.) Zinsenzuschuss für Investitionen von Hollensteiner Unternehmen:

a) Zinsenzuschuss für fremd finanzierte Investitionen, wie bestehend mit folgenden Änderungen:

- * Höhe Zinsenzuschuss: 2/3 der SMR-Bund, abgerundet auf das nächste volle 1/8 %.

(dzt.: $2,875\% \cdot 3 \cdot 2 = 1,917\%$,

abgerundet = 1,875%)

- * Förderhöhe: Zinsenzuschuss für Kredit von bis zu € 50.000,--.

> Vorrangig ist um Bundes- und Landesförderungen anzusuchen <

* Jährlicher Zuschuss darf nicht die Höhe der tatsächlich in Hollenstein bezahlten Kommunalsteuer übersteigen.

* Beantragung: VOR Investitionsbeginn mit Kostenvoranschlägen, Projektdarstellung, Kreditpromesse einer heimischen Bank, Tilgungsplan, etc.

* Es dürfen keine Abgabenrückstände gegenüber der Gemeinde bestehen, im Laufe der Förderzeit auftretende

Rückstände dürfen von der Gemeinde mit dem Zinsenzuschuss gegen verrechnet werden.

* Förderbar sind ausschließlich betriebliche Investitionen für heimische Unternehmen und Betriebsneugründungen in Hollenstein, bei Kfz ausschließlich betrieblich genutzte Fahrzeuge.

* Ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Förderung im Rahmen der Wohnbauförderung und Althausanierung

möglich ist sowie der Kauf von Grundstücken, Umschuldungen, Kontokorrentrahmen und Lagerfinanzierungen o.ä.

b) „Verlorener Zuschuss“ für eigen finanzierte Investitionen, wie unter a) angeführt bis Nettokosten von max. € 50.000,--:

* 4 % Zuschuss (=max. € 2.000,--) als Rückerstattung der Kommunalsteuer im Folgejahr, falls Steuer geringer als Maximalbetrag von € 2.000,-- Aufteilung auf zwei Folgejahre.

Eine Förderung nach Punkt 4 kann erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren wiederum beantragt werden.

Die Bürgermeisterin



Manuela Zebenholzer